

Vereinbarung

Zwischen der

Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Fitz
- Stadt genannt-

und dem

Bayerischen Roten Kreuz KdöR, Kreisverband Südfranken,
Rothenburger Straße 33, 91781 Weißenburg i.Bay.,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Direktor Rainer Braun,
- Vorhabenträger -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen.

1. Die Vertragsparteien vereinbaren den Neubau einer Kindertagesstätte mit 56 Kindergartenplätzen (davon 2 Plätze für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder), 24 Kinderkrippenplätzen und 25 Hortplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 54/6 der Gem. Frickenfelden, entsprechend der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Ritzer, Pleinfeld, vom 05.11.2021.
2. Der Vorhabenträger führt die Maßnahme nach der in Ziffer 1 genannten Planung durch. Er verpflichtet sich dabei, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahme einzuholen sowie im Zuge der Baudurchführung die Auflagen und Bedingungen der noch zu erlassenden Förderbescheide der Regierung von Mittelfranken, insbesondere die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen, zu beachten und einzuhalten.

3. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Stadt dem Vorhaben, insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung endgültig zugestimmt hat. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen und die Förderbehörde einen Bewilligungsbescheid oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.
4. Nach der Kostenberechnung des Ingenieurbüro Ritzer belaufen sich die **Gesamtkosten für die Neubaumaßnahme auf rd. 4.780.000,00 EUR** (inkl. Grundstück.).

Zu diesen Kosten leistet die Stadt Gunzenhausen

- a.) einen **Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 3.952.900,00 EUR** (789 m² zuwendungsfähige Hauptnutzfläche x 5.010,00 EUR). Der Baukostenzuschuss der Stadt ergibt sich endgültig in Höhe der von der Regierung von Mittelfranken im Rahmen des staatlichen Förderverfahrens festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten.
 - b.) einen **freiwilligen Baukostenzuschuss** in Höhe der Differenz (derzeit **voraussichtlich 460.000 EUR**) zwischen den tatsächlichen Baukosten und dem Baukostenzuschuss gem. 4a.) dieser Vereinbarung, vorfinanziert vom Vorhabenträger und diesem durch die Stadt zu erstatten in 25 gleichbleibenden Jahresraten.
 - c.) die Übernahme des tatsächlichen **Zinsaufwandes** für den vom Vorhabenträger vorzufinanzierenden und von der Stadt gewährten **freiwilligen Baukostenzuschuss** (siehe Buchstabe b) über voraussichtlich **33.000,00 EUR** (Berechnung basiert auf aktuellem Zinssatz von 0,55% p.a.).
5. a.) Der **Baukostenzuschuss** nach Ziffer 4a.) stellt einen Höchstbetrag dar. Der Baukostenzuschuss erhöht sich im Zuge der Bauausführung auch dann nicht, wenn sich gegenüber der Kostenberechnung weitere Mehrkosten ergeben sollten. Eine Erhöhung des Baukostenzuschusses kommt nur aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Änderungen in Betracht.

- b.) Die in Ziff. 4b.) als voraussichtlich genannte Höhe des **freiwilligen Baukostenzuschusses (460.000 EUR)** stellt noch keine Festlegung dar. Er kann sich im Zuge der Bauausführung erhöhen oder verringern, wenn sich gegenüber der voraussichtlichen Kostenberechnung Abweichungen ergeben. Eine abschließende Festlegung der Zuschusshöhe und deren Nachweis erfolgt auf der Basis der vom Planungsbüro Ritzer vorzulegenden Schlussrechnung.
6. a.) Die Auszahlung des **Baukostenzuschusses** nach Ziffer 4a.) erfolgt im Zuge der Baumaßnahme entsprechend der jeweils angefallenen Kosten auf Nachweis des Vorhabenträgers durch die Stadt unverzüglich. Ein Restbetrag von 10 v.H. aus dem Baukostenzuschuss kommt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung.
- b.) Die sich aus dem endgültigen Betrag des **freiwilligen Baukostenzuschuss** nach Ziffer 4b.) und 5b.) festgelegte jährliche Rate ist nach Inbetriebnahme der Einrichtung jährlich zum 01.07. an den Vorhabenträger zu überweisen.
- c.) Die tatsächlichen Zinsaufwendungen nach Ziffer 4c.) für die Vorfinanzierung der Mehrkosten nach Ziffer 4b.) bzw. 5b.) werden der Stadt Gunzenhausen in tatsächlich anfallender Höhe verrechnet und ebenfalls zum 01.07. jährlich erstattet.
7. Bei Verstößen gegen die geltenden Vergabevorschriften bzw. bei sonstigen förder-schädlichen Verstößen kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
8. a.) Der Vorhabenträger muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuschusszweck betreiben.
- b.) Wird die zweckentsprechende Nutzung vor Ablauf der 25-jährigen Bindungsfrist beendet, so hat der Vorhabenträger den Baukostenzuschuss (4a.) zeitanteilig (je 1/25 für jedes volle Jahr der zweckwidrigen Nutzung) und den freiwilligen Baukostenzuschuss (4b.) in Höhe der Summe der von der Stadt bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Ratenzahlungen zurückzuzahlen.

- c.) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch nicht, wenn der/die dem geänderten Nutzungszweck zugrunde liegende/n Sachverhalt/e vom Vorhabenträger nicht zu vertreten sind oder die Änderung des Nutzungszweckes mit Zustimmung der Stadt und ggf. auch des staatlichen Zuwendungsgebers erfolgt.
- d.) In beiden Fällen gem. 8c.) bleibt - analog den im Rahmen der Grundstücks-übereignung vorgesehenen Regelungen - ein geänderter Nutzungszweck auf die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorhabenträgers als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband beschränkt.
9. Der Vorhabenträger erkennt das Prüfungsrecht der Baumaßnahme durch die zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen an.
10. Diese Vereinbarung gilt 25 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung. Eine vorherige Kündigung durch beide Parteien ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

Gunzenhausen,
STADT GUNZENHAUSEN

Weißenburg,
BRK Südfranken

.....
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

.....
Geschäftsführer BRK Südfranken

Anlagen